

Verfahrensregelung
bei Finanzierung einer durch den FV FDGs zu fördernden Maßnahme
Stand: 26.04.2017

Der FV FDGs beschafft grundsätzlich nicht selber, sondern fördert die Beschaffung von Gegenständen, die dem Zweck des Vereins dienen. Die mit Hilfe der FV FDGs beschafften Gegenstände gehen in den Bestand der Schule über und sind durch die Schule zu inventarisieren. Dies gilt auch für Beschaffungen zur Unterstützung der EFöB.

Bei Beschaffungen durch den Antragsteller/die Antragstellerin sind bei voraussichtlichen Kosten von über 300 EUR pro Einzelmaßnahme drei Kostenvoranschläge einzuholen und mit dem Förderantrag beim Schatzmeister des FV FDGs einzureichen.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind mit Zustimmung durch den Vorstand des FV FDGs möglich.

Förderanträge für die EFöB der FDGs sind über die Schulleitung der FDGs vorzulegen. Da beschaffte Gegenstände in den Bestand der Schule übergehen sollen, ist eine Stellungnahme der Schulleitung notwendig.

Bei Zustimmung durch den FV FDGs werden die Haushaltsmittel dem, durch die Antragstellerin genannten Konto zugewiesen.

Wurde die Leistung erbracht, ist dem FV FDGs eine durch die Leitung o.V.i.A. der FDGs als sachlich richtig gezeichnete Kopie der Rechnung vorzulegen. Diese wird vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin zu den Akten genommen.

Der Verein hat das Recht, die durch Mittelbereitstellung beschafften Gegenstände zu prüfen. Die Aussonderung von Gegenständen, die mit Haushaltsmitteln des Vereins beschafft wurden, ist – soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt – dem Verein formlos mitzuteilen.

Bei Fördermaßnahmen, die nicht der Beschaffung von Gegenständen dienen, wie z.B. eine finanzielle Unterstützung von Klassenfahrten oder sonstigen Bildungsmaßnahmen, ist die zweckgebundene Verwendung der Mittel in geeigneter Weise dem Verein nachzuweisen, der Nachweis sowie die entsprechenden Kostenbelege durch den Verein zu den Akten zu nehmen.